

## **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn der Lieferant ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

1.3. Nebenabreden, Zusicherungen sowie Änderungen oder Ergänzungen eines schriftlich oder fernschriftlich abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

## **2. Angebot und Auftragsbestätigung**

2.1. Angebote sind nur verbindlich, wenn sie eine Annahmefrist enthalten. Aufträge bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

2.2. Abbildungen, Zeichnungen, Konstruktionsdaten, Berechnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden. Zur Herausgabe von konstruktions- oder entwicklungsbezogenen Daten ist der Lieferant nicht verpflichtet.

## **3. Umfang der Lieferungen und Leistungen**

3.1. Der Umfang der Lieferungen und Leistungen bestimmt sich nach den beiderseitigen schriftlichen Erklärungen. Liegen solche Erklärungen nicht vor, ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.

3.2. Angaben in Prospekten, Katalogen oder allgemeinen technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn ausdrücklich schriftlich auf sie Bezug genommen wird.

3.3. Kosten für vereinbarte Aufstellung und Montage einschließlich Reisekosten sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Besteller gesondert zu vergüten.

3.4. Gehört Software zum Leistungsumfang, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung eingeräumt. Die Software darf nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigt oder bearbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

## **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

4.1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro netto ab Werk ausschließlich Verpackung.

4.2. Die Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

4.3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

4.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für umfangreichere Projekte gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Zahlungspläne.

4.5. Hält der Besteller den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4.6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.7. Wegen behaupteter Mängel kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn die Mängelrüge vom Lieferanten als berechtigt anerkannt ist. Die maximal zulässige Höhe einbehaltener Zahlungen beträgt in diesem Fall 5 % des Nettoauftragswertes.

## **5. Fristen für Lieferungen oder Leistungen**

5.1. Für die Fristen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

5.2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

5.3. Hat der Lieferant die Nichteinhaltung der Frist zu vertreten, kann der Besteller ab der vierten Kalenderwoche nach Lieferverzug eine Verzugsentschädigung von höchstens 0,5 % pro voller Woche der Verspätung, insgesamt jedoch maximal 5 % des Lieferwertes, geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.4. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleibt unberührt. Die Nachfrist muss mindestens vier Wochen betragen.

## **6. Übergang von Nutzen und Gefahr; Versicherung; Verpackung**

6.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage ist der Zeitpunkt der Übergabe oder – sofern vereinbart – der Inbetriebnahme maßgebend.

6.2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr zum vorgesehenen Versandzeitpunkt auf den Besteller über.

6.3. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung gegen Transport-, Bruch- und Feuerschäden versichert.

6.4. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich in Standardverpackungen des Lieferanten. Erforderliche Sonderverpackungen werden gesondert berechnet.

## **7. Aufstellung und Inbetriebnahme**

7.1. Kann eine Anlage nicht unverzüglich nach Anlieferung installiert werden, ist der Besteller für eine ordnungsgemäße Lagerung verantwortlich.

7.2. Aufstellung und Installation dürfen nur durch Fachkräfte gemäß den Richtlinien des Lieferanten erfolgen.

7.3. Die Inbetriebnahme darf nur durch vom Lieferanten anerkannte Techniker erfolgen. Sind die vom Besteller bereitzustellenden Betriebsbedingungen nicht erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, die Inbetriebnahme zu verweigern.

7.4. Über Aufstellung und Inbetriebnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Besteller zu unterzeichnen ist.

## **8. Gewährleistung**

8.1. Mängelhaftige Lieferungen werden nach Wahl des Lieferanten nachgebessert oder ersetzt.

8.2. Der Besteller hat Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

8.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

8.4. Der Lieferant trägt keine Mehrkosten, die durch Verbringung an einen anderen Ort entstehen.

## **9. Dauer der Gewährleistung**

9.1. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr.

9.2. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die ordnungsgemäße Untersuchung der Ware sowie die unverzügliche schriftliche Anzeige von Mängeln gemäß §377 HGB.

9.3. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vertragsgemäße Beschaffenheit der gelieferten Teile und Baugruppen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs

9.4. Eine Gewährleistung für Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck besteht nur, sofern diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## **10. Rechtsmängel**

Führt die Benutzung der gelieferten Sache zur Verletzung gewerblicher Schutzrechte, verschafft der Lieferant nach eigenem Ermessen ein Nutzungsrecht oder tritt vom Vertrag zurück.

## **11. Garantie und Produktbeschreibung**

11.1. Garantien sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erklärt werden.

11.2. Werbeaussagen stellen keine Garantie dar.

## **12. Haftung und Schadensersatz**

12.1. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

12.2. Der Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

12.3. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12.5. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb der in Ziffer 9.1 genannten Frist.

## **13. Eigentumsvorbehalt**

13.1. Die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderungen.

13.2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder weiter zu veräußern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.

13.3. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an.

13.4. Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Lieferant berechtigt, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen.

13.5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten instand zu halten und angemessen zu versichern.

13.6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, wird der Lieferant auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

13.7. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt.

## **14. Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

## **15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

15.1. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

15.2. Es gilt deutsches materielles Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.